

Pensionskasse der Ausgleichskasse Schweizer Gewerbe

(proparis Vorsorge-Stiftung Gewerbe Schweiz)

Organisations- und Wahlreglement

In Kraft seit:	1. Januar 2017
Beschlossen durch:	Versicherungskommission der Pensionskasse der Ausgleichskasse Schweizer Gewerbe am 6. Juni 2017
Genehmigt durch:	Stiftungsrat am 24. November 2016

INHALTSVERZEICHNIS

1.	EINLEITUNG	3
1.1.	ALLGEMEINES	3
1.2.	ZWECK	3
2.	VERSICHERUNGSKOMMISSION (VEKO)	3
2.1.	AUFGABEN UND KOMPETENZEN	3
2.1.1.	<i>Allgemeines</i>	3
2.1.2.	<i>Aufgaben und Kompetenzen</i>	3
2.2.	ZUSAMMENSETZUNG UND KONSTITUIERUNG	4
2.3.	AMTSDAUER.....	4
2.4.	WAHL DER ARBEITGEBER- UND ARBEITNEHMERVERTRETER.....	5
2.4.1.	<i>Wahl durch Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände</i>	5
2.4.2.	<i>Berufungs- und Wahleinleitungsverfahren der Arbeitnehmervertreter</i>	5
2.5.	EINBERUFUNG UND DURCHFÜHRUNG DER SITZUNGEN	6
2.6.	BESCHLUSSFÄHIGKEIT UND BESCHLUSSFASSUNG	7
2.7.	PROTOKOLLFÜHRUNG	7
2.8.	ENTSCHÄDIGUNG.....	8
2.8.1.	<i>Taggelder</i>	8
2.8.2.	<i>Reisespesen</i>	8
3.	DURCHFÜHRUNGSSTELLE (DFS)	8
3.1.	ALLGEMEINES	8
3.2.	AUFGABEN UND KOMPETENZEN DES PK-LEITERS	9
4.	VERTRETUNG UND ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG	9
5.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	9
5.1.	HAFTUNG UND SCHWEIGEPFLICHT	9
5.2.	INTEGRITÄT UND LOYALITÄT.....	9
6.	ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	10
6.1.	ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	10
6.1.1.	<i>Laufende Amtsdauer</i>	10
6.2.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	10
6.2.1.	<i>Massgebender Reglementstext</i>	10
6.2.2.	<i>Inkrafttreten/Änderungen</i>	10

1. Einleitung

1.1. Allgemeines

Die Pensionskasse der AK 105 (nachfolgend PK) ist ein Vorsorgewerk der proparis Vorsorge-Stiftung Gewerbe Schweiz (nachfolgend proparis).

Gestützt auf das Organisations- und Wahlreglement der proparis erlässt die Versicherungskommission der PK dieses Reglement.

1.2. Zweck

Dieses Reglement regelt die Einberufung und die Zusammensetzung, das Wahl- und Abstimmverfahren, die Organisation sowie die Rechte und Pflichten folgender Gremien der PK:

- Versicherungskommission (nachfolgend VEKO)
- Durchführungsstelle (nachfolgend DFS)

2. Versicherungskommission (VEKO)

2.1. Aufgaben und Kompetenzen

2.1.1. Allgemeines

Die VEKO ist das paritätische Organ der PK. Sie ist gemäss den reglementarischen Grundlagen der proparis für die Gestaltung und den Ausbau der PK verantwortlich.

2.1.2. Aufgaben und Kompetenzen

Der VEKO stehen im Rahmen der Vorgaben des Stiftungsrates resp. vorbehältlich der Genehmigung durch den Stiftungsrat und in Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge insbesondere die folgenden Aufgaben und Befugnisse zu:

- a. Erlass und Änderung des Organisations- und Wahlreglements der PK, des Leistungsreglements (Vorsorgepläne, Beitragsordnung, Allgemeine Bestimmungen) sowie der vorsorgewerkspezifischen Reglementsanhänge;
- b. Genehmigung des Budgets;
- c. Genehmigung der Jahresrechnung;
- d. Ernennung der Revisionsstelle;
- e. Bestimmung des Zinssatzes für die Verzinsung des Altersguthabens und der Arbeitgeberbeitragsreserven;
- f. Bestimmung der Umwandlungssätze;
- g. Bestimmung des Faktors zur Bildung der Finanzierungsrückstellung gemäss Reglement Reserven und Rückstellungen;

- h. Bestimmung über die Verwendung des Überschusses aus Versicherungsverträgen;
- i. Beschlussfassung über Anpassung der Renten an die Preisentwicklung;
- j. Im Rahmen der Selbstanlage gemäss Anlagereglement: Bestimmung der Anlagestrategie und Beschlussfassung über Anlagegeschäfte;
- k. Ergreifen von Massnahmen bei eingeschränkter Risikofähigkeit gemäss Anlagereglement;
- l. Ergreifen von Sanierungsmassnahmen gemäss Reglement über Sanierungsmassnahmen bei Vorliegen einer Unterdeckung;
- m. Überwachung der Tätigkeit der DFS und des PK-Leiters;
- n. Information der Versicherten.

Weitere Aufgaben und Befugnisse der VEKO sind im Anlagereglement, im Reglement Reserven und Rückstellungen sowie im Reglement Teil- und Gesamtliquidation definiert.

Die VEKO nimmt ihre Verantwortung unter der Aufsicht des paritätischen Stiftungsrats der paroparis wahr und hat dessen Vorgaben einzuhalten. paroparis ist gegenüber der VEKO weisungsberechtigt und steht dieser beratend zur Seite.

Die VEKO kann Ausschüsse mit der Vorbereitung und Begleitung der Umsetzung ihrer Beschlüsse beauftragen; sie überprüft deren Tätigkeit und Erfolg.

2.2. Zusammensetzung und Konstituierung

Die VEKO setzt sich paritätisch aus je 4 Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern zusammen.

Die VEKO konstituiert sich selbst. Zur konstituierenden Sitzung lädt der letzte im Amt stehende Präsident ein. Die Sitzungsteilnehmer bestimmen einen Tagespräsidenten.

Die VEKO wählt aus ihrer Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten, die je für eine Amtsdauer von 4 Jahren abwechselungsweise dem Kreis der Arbeitgeber- und dem Kreis der Arbeitnehmervertreter angehören.

Die Arbeitgeber- und die Arbeitnehmervertreter können allerdings für die Dauer, während der sie den Präsidenten stellen könnten, die Ausübung des Präsidiums einem Vertreter der anderen Seite überlassen bzw. den bisherigen Präsidenten wiederwählen. In diesem Fall ist die Zustimmung aller anwesenden Vertreter derjenigen Seite, die auf die Ausübung des Präsidentenamtes verzichtet, notwendig.

2.3. Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre, jeweils vom 1. Januar des ersten bis zum 31. Dezember des 4. Jahres. Während der Amtsdauer und darüber hinaus bis zur konstituierenden Sitzung für die folgende Amtsdauer bleibt jedes Kommissionsmitglied im Amt und in der Verantwortung.

Das Mandat in der VEKO endet vorzeitig mit der Demission, der Abwahl oder mit dem Ableben.

Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, wird es vom entsprechenden Verband so rasch als möglich für den Rest der laufenden Amtsdauer ersetzt. Wurde das ausschei-

dende Mitglied nicht von einem Verband bestimmt, findet das Nominationsverfahren gemäss Ziffer 2.4.2. sinngemäss Anwendung.

2.4. Wahl der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter

2.4.1. Wahl durch Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände

Die Arbeitgebervertreter werden durch die betroffenen Arbeitgeberverbände berufen. Die Arbeitnehmervertreter werden durch die Arbeitnehmerverbände berufen, sofern nicht 15 % der aktiv Versicherten der PK ein direktes Wahlverfahren mit Stimmrecht der aktiven Versicherten verlangen. Das schriftliche Begehren muss bis 6 Monate vor Ablauf der Wahlperiode gestellt werden. Die DFS prüft, ob die Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Arbeitgeberverbände berufen folgende Anzahl Vertreter ein:

SMBK:	1 Vertreter
VZLS:	1 Vertreter
Procinema:	1 Vertreter
Diverse:	1 Vertreter

Die Arbeitnehmerverbände berufen folgende Vertreter ein:

UNIA:	1 Vertreter
SZV:	2 Vertreter
Arbeitnehmer SMBK:	1 Vertreter

Die Vertreter müssen nicht aus dem Kreis der Versicherten stammen. Auf Seiten der Arbeitnehmerverbände muss kein GAV vorliegen. Auf jeden Fall sind pro Arbeitgeberfirma maximal zwei Arbeitnehmer in der Versicherungskommission zulässig. Eine Wiederwahl ist zulässig.

2.4.2. Berufungs- und Wahleinleitungsverfahren der Arbeitnehmervertreter

Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen sind die DFS der PK, der Präsident und der Vizepräsident der VEKO verantwortlich (Wahlbüro).

Die Berufung durch die Arbeitnehmerverbände respektive die Wahlen finden jeweils in der zweiten Jahreshälfte des letzten Jahres einer Amtsdauer statt, erstmals in der zweiten Jahreshälfte vor der nächsten ordentlichen Wahl.

Ist das Begehren für eine direkte Wahl zustande gekommen, schlagen die amtierenden Arbeitnehmervertreter in der VEKO zu Handen der aktiv Versicherten die Kommissionsmitglieder für die nächste Amtsdauer vor. Diese Wahlvorschläge werden zusammen mit dem Aufruf, innerhalb von 30 Tagen ab Versanddatum weitere Nominierungen dem Wahlbüro schriftlich einzureichen, den Arbeitgebern zugestellt. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, jedem ihrer Arbeitnehmer die vom Wahlbüro zugestellten Unterlagen umgehend abzugeben. In den Unterlagen werden die Arbeitnehmer über das Anforderungsprofil für Kommissionsmitglieder orientiert.

Gehen keine weiteren Nominationen ein, so gelten die von den Arbeitnehmervertretern in der VEKO vorgeschlagenen Kandidaten als in stiller Wahl gewählt. Eine Liste der gewählten Arbeitnehmervertreter wird den Arbeitgebern zu Händen der Arbeitnehmer zugestellt.

Stehen mehr Kandidaten zur Wahl als Vertreter in die VEKO zu wählen sind, so werden die entsprechende Kandidatenliste und Wahlzettel erstellt sowie anschliessend den Arbeitnehmern über die Arbeitgeber in verschlossenen Briefumschlägen zugestellt. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die erhaltenen Wahlunterlagen umgehend und ungeöffnet ihren Arbeitnehmern auszuhändigen. Diese können ihre Stimme maximal so vielen Kandidaten geben wie Arbeitnehmervertreter in der VEKO zu wählen sind. Kumulation ist nicht zulässig. Die Stimmabgabe erfolgt brieflich an das Wahlbüro. Die Frist für die Stimmabgabe beträgt 30 Tage ab Versanddatum der Kandidatenliste und Wahlzettel.

Das Wahlbüro prüft die Gültigkeit der eingegangenen Wahlzettel. Ungültig sind

- a. unleserlich ausgefüllte Wahlzettel;
- b. Wahlzettel mit mehr abgegebenen Stimmen als Vertreter zu wählen sind;
- c. Wahlzettel, welche zu spät beim Wahlbüro eintreffen;
- d. Wahlzettel mit Namen von nicht kandidierenden Personen.

Gewählt sind als Kommissionsmitglieder diejenigen 4 Kandidaten, auf die am meisten gültige Stimmen entfallen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Das Wahlverfahren kann auch elektronisch durchgeführt werden. Die Versicherungskommission entscheidet über das Vorgehen.

2.5. Einberufung und Durchführung der Sitzungen

Die VEKO versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder, bei dessen Verhinderung, des Vizepräsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal im Jahr.

Zu jeder Sitzung der VEKO sind die Geschäftsstelle der proparis, der PK-Leiter und der Berater des geschäftsführenden Versicherers einzuladen. Sie haben ein Antragsrecht und nehmen mit beratender Stimme teil.

Die VEKO tritt ferner zusammen, wenn mindestens die Hälfte der Kommissionsmitglieder den Präsidenten schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände um Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung ersuchen. Der Präsident hat in diesem Fall die Sitzung unverzüglich einzuberufen.

Die Einberufung der VEKO hat mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstag zu erfolgen; in dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden.

Tag, Zeit und Ort der Sitzung und die Traktandenliste sind bei der Einberufung der VEKO bekannt zu geben. Gleichzeitig sind den Kommissionsmitgliedern die Sitzungsunterlagen zuzustellen.

Die Traktandenliste der VEKO enthält wenigstens die folgenden ständigen Verhandlungsgegenstände: Protokoll der letzten Sitzung und Geschäftsgang, inkl. den personellen Fragen und Finanzen.

Die Vorbereitung der Sitzungen ist Sache des Präsidenten in Zusammenarbeit mit dem PK-Leiter. Bei Abwesenheit des Präsidenten wird er vom Vizepräsidenten vertreten.

Den Vorsitz in der VEKO führt der Präsident und bei dessen Verhinderung der Vizepräsident. Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer.

Der Vorsitzende hat sämtliche Leitungsbefugnisse, die für eine ordnungsgemäße, störungsfreie und effiziente Durchführung der Sitzung nötig sind.

In jeder Sitzung ist die VEKO je nach Geschäft vom Präsidenten oder vom PK-Leiter über den laufenden Geschäftsgang und die wichtigen Geschäftsvorgänge der PK zu orientieren.

Bedeutende, ausserordentliche Vorfälle sind den Kommissionsmitgliedern auf dem Zirkularweg unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

Jedes Kommissionsmitglied kann unter Einhaltung der Datenschutzbestimmungen Auskunft über alle Angelegenheiten der PK und soweit für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich, verlangen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden. Die mit der Geschäftsführung betrauten Personen sind zur Auskunft verpflichtet.

2.6. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn auf Arbeitgeber – und Arbeitnehmerseite mindestens je die Hälfte der Vertreter anwesend sind.

Die VEKO fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

Die Vertretung bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht zulässig.

Die Arbeitnehmer- und die Arbeitgebervertreter haben jederzeit das Recht, die Sitzung zu unterbrechen und eine separate Diskussion zu führen.

Über Geschäfte, die in der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, können Beschlüsse nur dann gefasst werden, wenn die Mehrheit aller Kommissionsmitglieder einverstanden ist.

Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der gehörig angekündigten Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Die VEKO kann ausnahmsweise Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, sofern nicht mindestens ein Kommissionsmitglied Diskussion und Beratung verlangt. Zirkularbeschlüsse sind nur gültig, wenn mindestens zwei Drittel aller Kommissionsmitglieder dem Geschäft zustimmen.

Jeder Zirkulationsbeschluss ist in das Protokoll der nächsten Sitzung der VEKO aufzunehmen.

2.7. Protokollführung

Über die Verhandlungen und Beschlüsse in den Sitzungen wird ein Protokoll geführt. Zu Beginn jeder Sitzung bestimmt der Präsident der VEKO den Protokollführer. Das Protokoll wird durch den Präsidenten und den Protokollführer unterzeichnet und den Kommissionsmitgliedern, der Geschäftsstelle proparis sowie dem geschäftsführenden Versicherer innert Monatsfrist zugestellt. An der nächsten Sitzung ist dieses zu genehmigen.

2.8. Entschädigung

2.8.1. Taggelder

Der Präsident und die Kommissionsmitglieder der VEKO beziehen für jede Sitzung, an der sie teilgenommen haben, ein Taggeld in der Höhe von CHF 300.00 (Präsident CHF 400.00). Das gleiche Taggeld steht ihnen zudem für die Mitwirkung in Ausschüssen, für die Teilnahme an der Stiftungsversammlung sowie für die von der PK oder der proparis organisierten Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen zu.

Mit dem Taggeld werden sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der Sitzung wie Vorbereitung, Aktenstudium, Reisezeit etc. abgegolten.

2.8.2. Reisespesen

Dem Präsidenten und den Kommissionsmitgliedern werden für Sitzungen und Veranstaltungen ein ganzes Erstklassbillet von ihrem Arbeitsort zum Sitzungs- resp. Veranstaltungsort und zurückvergütet.

3. Durchführungsstelle (DFS)

3.1. Allgemeines

Die AHV-Ausgleichskasse 105 ist die DFS der PK. Sie ist von proparis für die Durchführung der beruflichen Vorsorge beauftragt. proparis ist gegenüber der Ausgleichskasse in Bezug auf die Durchführung der beruflichen Vorsorge weisungsberechtigt.

Die DFS stellt die personellen, logistischen und organisatorischen Mittel und Strukturen sicher, die für die ordnungsgemässe Durchführung der beruflichen Vorsorge nötig sind.

Für die Führung der Pensionskasse bestimmt die Ausgleichskasse einen Pensionskassenleiter. Dieser trägt die Verantwortung für die Durchführung der beruflichen Vorsorge.

Der Pensionskassenleiter muss die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, über die notwendigen Kenntnisse verfügen, sowie einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten.

Der Pensionskassenleiter ist führungsmässig dem Kassenleiter und fachlich der Versicherungskommission der Pensionskasse unterstellt.

Die einzelnen Dienstleistungen, welche die DFS für die proparis erbringt, werden in einem Dienstleistungsvertrag geregelt.

3.2. Aufgaben und Kompetenzen des PK-Leiters

Der PK-Leiter nimmt beratend an den Sitzungen der VEKO teil.

Der PK-Leiter bereitet in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten der VEKO die Geschäfte der VEKO vor und vollzieht bzw. überwacht die Umsetzung der Beschlüsse dieses Organs. Er erarbeitet die Grundlagen für die strategische Entwicklung der PK und legt diese der VEKO zur Beratung und Beschluss vor. Er organisiert, leitet und kontrolliert das Tagesgeschäft der PK zusammen mit dem geschäftsführenden Versicherer und unter Beachtung der Weisungen des Stiftungsrats und der Geschäftsstelle der proparis.

4. Vertretung und Zeichnungsberechtigung

Die von der proparis beauftragte DFS vertritt im Tagesgeschäft die PK gegen aussen.

Für Handlungen gegenüber Behörden kann die proparis der DFS entsprechende Vollmachten erteilen.

Im Übrigen können nur die im Handelsregister eingetragenen zeichnungsberechtigten Personen kollektiv zu zweien die PK resp. proparis verpflichten.

5. Allgemeine Bestimmungen

5.1. Haftung und Schweigepflicht

Alle mit der Verwaltung und Geschäftsführung betrauten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie der PK absichtlich oder fahrlässig zufügen.

Die Mitglieder der VEKO, die beratenden Sitzungsteilnehmer ohne Stimmrecht und der Protokollführer sind über alle Angelegenheiten, von denen sie im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung für die PK Kenntnis erhalten, gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Protokolle der VEKO sind vertraulich zu behandeln. Jeder Verstoss gegen die Geheimhaltungspflicht kann die gesetzlich vorgesehenen Konsequenzen nach sich ziehen. Die Schweigepflicht besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit bei der PK.

5.2. Integrität und Loyalität

Die Vorschriften über die Integrität und Loyalität gemäss BVG, die Vorschriften über die Entgegennahme von persönlichen Vermögensvorteilen sowie die Interessenverbindungen und deren Offenlegung sind im Organisations- und Wahlreglement von proparis geregelt. An dieser Stelle wird ausdrücklich darauf verwiesen.

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

6.1. Übergangsbestimmungen

6.1.1. Laufende Amtsdauer

Die bei Inkrafttreten dieses Reglements laufende Amtsdauer der Mitglieder der VEKO wird zu Ende geführt.

6.2. Schlussbestimmungen

6.2.1. Massgebender Reglementstext

Dieses Reglement wurde in deutscher Sprache erstellt; es kann in andere Sprachen übersetzt werden.

Bei Abweichungen zwischen dem deutschen Text und einer Übersetzung in eine andere Sprache ist der deutsche Text massgebend.

6.2.2. Inkrafttreten/Änderungen

Das vorliegende Reglement tritt mit seiner Annahme durch die VEKO und nach Genehmigung durch den Stiftungsrat *proparis* per 1. Januar 2017 in Kraft. Es ersetzt alle vorhergehenden Bestimmungen zu diesem Thema.

Für die Versicherungskommission der Pensionskasse der Ausgleichskasse Schweizer Gewerbe:

Bernhard Breunig
Präsident

Manuel Zach
Vizepräsident

Für den Stiftungsrat *proparis*:

Hans-Ulrich Bigler
Präsident

Aldo Ferrari
Vizepräsident